

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Carrier Pool Systems GmbH („CPS“)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für die Geschäftsbeziehungen mit den Kunden (nachfolgend „Besteller“) von CPS. Sie gelten nur, wenn es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Die Bedingungen gelten - in ihrer jeweiligen Fassung - auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn CPS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn CPS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (Nebenabreden / Ergänzungen / Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung von CPS maßgebend.

2. Angebot | Bestellung | Leistungsinhalte

2.1. Angebote von CPS sind freibleibend. Verträge, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Vereinbarungen der schriftlichen Bestätigung.

2.2. Bestellungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von CPS verbindlich. Hierbei kann CPS Bestellungen oder Aufträge innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

2.3. Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung ist die Erklärung (Angebot, Auftragsbestätigung) von CPS maßgebend. Angaben von CPS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Farbtöne, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten), insbesondere in Prospekten, Katalogen und Angeboten (auch in elektronischer Form) sowie Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern lediglich branchenübliche Näherungswerte; diese sind unverbindlich, soweit sie nicht von CPS ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Handelsübliche Abweichungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile.

2.4. Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- und Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich hierdurch der Gesamtpreis.

2.5. Das Verwendungs- und Anwendungsrisiko trägt der Besteller, soweit CPS nicht ausdrücklich eine bestimmte Verwendbarkeit oder Anwendbarkeit garantiert hat.

2.6. An Planungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller von CPS zur Verfügung gestellt wurden, behält sich CPS uneingeschränkt die Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CPS zugänglich gemacht werden.

3. Preise | Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise von CPS verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto, Zollgebühren, etc. Die Umsatzsteuer bestimmt sich nach der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

3.2. Es gelten die von CPS bestätigten Preise. Soll die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gilt eine Preisanpassung als vereinbart, soweit sich die Kostenfaktoren bei CPS geändert haben. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von CPS zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von CPS.

3.3. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für die Einhaltung des Zahlungsziels ist der Zahlungseingang bei CPS. Bei Überschreitung des Zahlungsziels kann CPS Verzugszinsen in einer Höhe verlangen, den die Bank CPS für Kontokorrentkredit berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. CPS bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens gestattet und dem Besteller der Nachweis, dass CPS überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstand.

3.4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von CPS durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist CPS zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann CPS den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über

die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleibt unberührt.

4. Lieferfristen | Teillieferung

4.1. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn sie sind schriftlich und ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Angegebene Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch CPS. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.2. Die angegebenen Lieferzeiten und -termine beziehen sich auf einen normalen Geschäftsgang und verlängern sich angemessen bei verspätetem Eingang von Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Vorleistungen des Bestellers, bei noch erforderlicher Klärung technischer Fragen oder bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller.

4.3. Sofern CPS verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die CPS nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird CPS den Besteller hierüber unverzüglich informieren und zugleich die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist CPS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung im vorstehenden Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von CPS, wenn CPS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder CPS noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder CPS im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

4.4. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

4.5. CPS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, CPS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4.6. Die Rechte des Bestellers gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen und die gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

5. Versand | Gefahrübergang | Abnahme

5.1. Mangels besonderer Vereinbarung wählt CPS nach bestem Ermessen die Art und den Weg des Versandes aus. Die Sendung wird von CPS nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.2. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder CPS noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und CPS dies dem Besteller angezeigt hat.

5.3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch CPS betragen die Lagerkosten [0,25]% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt den Parteien vorbehalten.

5.4. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern VERWENDER auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- CPS dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 5.4. mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Ware begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
- der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines CPS angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend: „gesicherte Forderungen“) behält sich CPS das Eigentum an den verkauften Waren vor.

6.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Carrier Pool Systems GmbH („CPS“)

Besteller hat CPS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die CPS gehörenden Waren erfolgen.

6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist CPS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; CPS ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und CPS den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf CPS diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4. Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Insoweit gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei CPS als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt CPS Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils von CPS gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an CPS ab. CPS nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2. genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben CPS ermächtigt. CPS verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen CPS gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann CPS verlangen, dass der Besteller CPS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von CPS um mehr als 10%, wird CPS auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von CPS freigeben.

7. Gewährleistung

7.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

7.2. Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung bei dem Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt bei offensichtlichen Mängeln oder anderen Mängeln, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn CPS nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge CPS nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

7.3. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

7.4. CPS ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich frachtfrei an CPS zurückzusenden. CPS übernimmt bei einer berechtigten Mängelrüge die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Bei Mengenlieferungen ist CPS Gelegenheit zu geben, die fehlerhafte Ware auszusortieren. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Zustimmung von CPS Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Besteller die Ware unsachgemäß behandelt, wartet, lagert, verarbeitet oder gebraucht und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

7.5. Bei Sachmängeln der Ware ist CPS nach eigener Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

7.6. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die CPS nicht beseitigen kann, wird CPS nach eigener Wahl die eigenen Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen CPS bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder (z.B. aufgrund einer Insolvenz) aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen CPS gehemmt.

7.7. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Mängel.

7.8. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von CPS, so kann der Besteller nur unter den in Ziffer 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

8. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

8.1. Soweit sich aus diesen Bestimmungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet CPS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Auf Schadensersatz haftet CPS (gleich aus welchem Rechtsgrund) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CPS nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von CPS jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3. Die sich aus Ziffer 8.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit CPS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn CPS die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von CPS.

8.6. Soweit CPS Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9. Verjährung

9.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9.2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

9.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziffer 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Datenschutz

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass CPS Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Carrier Pool Systems GmbH („CPS“)

Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

11. Erfüllungsort | Gerichtsstand | Rechtswahl | sonstige Bestimmungen

11.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von CPS (Ratingen). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von CPS (Ratingen), soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. CPS ist berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG /„UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

11.3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: Oktober 2016